

AGB

(Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 2017)

Otten & Grein, die Dachdecker GmbH

§ 1 Vertragsgrundlagen des Auftrags

1. Vertragsgrundlagen sind insbesondere das Angebot, das Leistungsverzeichnis und diese Leistungsgrundlagen;
2. ferner die anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks festgelegt sind, und
3. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C, (VOB-Ausgabe 2016), die schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart werden muss, ansonsten gilt das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 2 Angebote, Kostenvorschläge, Preise etc.

1. Angebotstexte und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers anderweitig verwendet werden.
2. Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Umsatzsteuer, wird hinzugerechnet.
3. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Skizzen und Beschreibungen in der Bezeichnung - Beschreibung - sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für den Auftragnehmer unverbindlich.
4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Widerruf bleibt bis zur ausdrücklichen Bestätigung des Auftrages vorbehalten. An das Angebot hält sich der Auftragnehmer 10 Werktage gebunden. Bei Auftragserteilung 1 Monate;
5. Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten (bei Metallen, Bitumen oder Dämmmaterial, DEL-Notiz) werden zusätzlich in Rechnung gestellt, beziehungsweise führen zu einer Anpassung des jeweiligen Einheitspreises.

§ 3 Ausführungsfristen

1. Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber das Recht, nach § 5 Ziff. 4, § 8 Ziff. 3 VOB/B zu kündigen.
2. Material-Liefereschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
3. Ungewöhnliche Witterungsverläufe verlängern die Ausführungsfrist entsprechend. Maßstab ist insoweit der monatlich erscheinende "Witterungsbericht" des Deutschen Wetterdienstes, Zentralamt Wiesbaden.
4. Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind neue Termine für Ausführungsbeginn und Ausführungsfristen zu vereinbaren.

§ 4 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Abnahme der Leistung hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung gleichgestellt ist die Zustellung der Schlussrechnung. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 12 Tage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.
2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Teilabnahme bzw. Abnahme der Leistung. Wird die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.

§ 5 Gewährleistung und Sicherheitsleistung

1. Beginnend mit der Abnahme gilt die vierjährige Verjährungsfrist. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, sofern es sich um kleinere Arbeiten handelt, ansonsten beträgt sie zwei Jahre, sofern durch diese das Bauwerk nicht substantiell beeinflusst wird,

wie bei Instandsetzungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachzubessernden Teil der Leistung.

2. Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Freigestellt bleibt dem Auftragnehmer die Art und Weise, wie er diese erbringt. Wird Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld geleistet, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinslich zu Gunsten des Auftragnehmers anzulegen, wobei nach gegenseitiger Vereinbarung auch die Anlage in Pfandbriefen und Kommunalobligationen erfolgen kann.

§ 6 Grundlagen der Berechnung der Vergütung nach DIN 18 338 VOB/C

1. Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die tatsächlich ausgeführte Leistung identisch ist mit derjenigen, die in den Zeichnungen festgelegt ist. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, ist zugrunde zu legen: bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen auf Flächen, die von Bauteilen, z. B. Attiken, Wänden begrenzt sind, die Fläche bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbekleideten Bauteilen, bei Dachdeckungen und Dachabdichtungen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Dachdeckung oder Dachabdichtung, bei Dämmschichten die Maße der Dämmung, Bohlen, Sparren und dergleichen werden übermessen, bei Fassaden die Maße der Bekleidung. Schließen Dachdeckungen und Dachabdichtungen an Firste, Grate und Kehlen an, wird bis Mitte First, Grat oder Kehle gerechnet.
2. Es werden abgezogen: Bei Abrechnung nach Flächenmaß (Quadratmeter): Aussparungen und Öffnungen über 2,5 Quadratmeter Einzelgröße für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Gauben und dergleichen. Bei Abrechnung nach Längenmaß (Meter): Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

§ 7 Zahlungen

1. **Eigentumsvorbehalt**
 - a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und unbedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.
 - b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware - auch soweit sie durch uns erfolgt - erfolgt für uns als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware i. S. d. Regelung unter a).
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Vorlage prüffähiger Aufstellungen zu gewähren.
3. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer nach nochmaliger Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Darüber hinaus kann er, falls in der Mahnung die Kündigung angedroht wurde, den Vertrag kündigen.

§ 8 Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

1. Gerichtsstand ist der Betriebsitz des Auftragnehmers, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlage berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Schriftform gilt insbesondere für die Abbedingung der Schriftform selbst.